

PROFESSOR
DR. BARBARA GRUNEWALD

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT
UND WIRTSCHAFTSRECHT

DIREKTORIN DES INSTITUTS FÜR ANWALTSRECHT
AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN



Gliederung

I. Begriff der Rechtsdienstleistung

1. Die Grundaussage
2. Inkassodienstleistungen
3. Ausnahmen

II. Verbot einer Rechtsdienstleistung, die mit einer anderen Leistung unvereinbar ist

III. Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

1. Grundaussage
2. Sonderfälle

IV. Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen

V. Rechtsdienstleistungen durch öffentlich anerkannte Stellen

VI. Zusammenfassung

I. Der Begriff der Rechtsdienstleistung

1. Die Grundaussage

§ 2 Abs. 1:

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

I. Der Begriff der Rechtsdienstleistung

2. Inkassodienstleistung

§ 2 Abs. 2:

Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

I. Der Begriff der Rechtsdienstleistung

3. Ausnahmen

§ 2 Abs. 3:

Rechtsdienstleistung ist nicht:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,

I. Der Begriff der Rechtsdienstleistung

3. Ausnahmen

§ 2 Abs. 3:

Rechtsdienstleistung ist nicht:

4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes).

II. Verbot einer Rechtsdienstleistung,
die mit einer anderen Leistung unvereinbar ist

§ 4:

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

III. Rechtsdienstleistungen in Zusammenhang

mit einer anderen Tätigkeit

1. Die Grundaussage

§ 5 Abs. 1:

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.

III. Rechtsdienstleistungen in Zusammenhang

mit einer anderen Tätigkeit

2. Sonderfälle

§ 5 Abs. 2:

Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

IV. Rechtsdienstleistungen durch Berufs- und Interessenvereinigungen

§ 7 Abs. 1 Satz 1:

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

1. berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen und deren Zusammenschlüsse,
2. Genossenschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände und deren Spitzenverbände sowie genossenschaftliche Treuhandstellen und ähnliche genossenschaftliche Einrichtungen

im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen, soweit sie gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsmäßigen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung sind.

V. Rechtsdienstleistungen durch öffentlich anerkannte Stellen

§ 8 Abs. 1:

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die

4. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände,

im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs erbringen.

VI. Zusammenfassung

§ 2 Abs. 2: Rechtsdienstleistung

Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

+ Inkassotätigkeit

Ausnahmen:

1. Gutachten
2. Schlichtung
3. Arbeitnehmerfragen im Betriebs- oder Personalrat
4. Mediation im bestimmten Rahmen
5. Darstellung in den Medien
6. Beratung innerhalb eines Konzerns

Verbotene Rechtsdienstleistungen

§ 4

Rechtsdienstleistungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben können, dürfen nicht erbracht werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung gefährdet wird.

Erlaubte Rechtsdienstleistungen

1. Rechtsdienstleistungen in Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit
2. Stets erlaubt: Nebenleistungen zu
 - a) Testamentsvollstreckung
 - b) Haus- und Wohnungsverwaltung
 - c) Fördermittelberatung
- 3.) Mitgliederberatung von Vereinen, Genossenschaften
- 4.) Beratung durch Verbraucherzentralen